

Überwachung von Gewerbebetrieben und Gaststätten

Bestimmte Gewerbe wurden vom Gesetzgeber als überwachungsbedürftig eingestuft. Wenn Sie ein überwachungsbedürftiges Gewerbe anmelden, muss das zuständige Gewerbeaufsichtsamt Ihre Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender überprüfen. Deshalb sind Sie verpflichtet, unverzüglich nach der Gewerbeanmeldung folgendes zu beantragen:

- Führungszeugnis (Beleg-Art 0, zur Vorlage bei Behörden),
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Beleg-Art 0, zur Vorlage bei Behörden).

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, hat das Gewerbeaufsichtsamt diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen. Die Unterlagen werden in jedem Falle nicht an Sie, sondern direkt an das Gewerbeaufsichtsamt gesandt.

Überwachungsbedürftige Gewerbe sind:

An- und Verkauf von

- hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
- Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
- Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen, Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
- Altmetallen

durch auf den Handel mit Gebrauchtwaren spezialisierte Betriebe,

- Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
- Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften, Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
- Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
- Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge

Inhaber beziehungsweise Betreiber eines Gewerbes oder einer Gaststätte können also von der zuständigen Behörde dahingehend überwacht werden, ob die für sie einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem Gewerbe- oder Gaststättenrecht eingehalten werden.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind dabei sehr unterschiedlich geregelt und richten sich nach der jeweiligen Erlaubnisart. So sind

- für die Überwachung und den Widerruf erlaubnispflichtiger Gewerbe die jeweiligen Genehmigungsbehörden,
- für die Überwachung und Untersagung erlaubnisfreier Gewerbe sind in Nordrhein-Westfalen
 - alle Kreise,
 - die kreisfreien Städte
 - alle großen kreisangehörigen Städte
- für Erlaubnisse gemäß Gewerbeordnung und Gaststättengesetz alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und
- für Erlaubnisse gemäß §§ 30, 34c Gewerbeordnung die Kreise und die kreisfreien Städte

zuständig.

Weitere Informationen

Auskünfte zu Untersagungs- und Widerrufsverfahren werden nur an Verfahrensbeteiligte gemäß § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW erteilt.

Notwendige Unterlagen

Je nach Art Ihres Anliegens sind Formerfordernisse erforderlich.

Bitte nennen und beschreiben Sie detailliert Ihr Anliegen und der Einheitliche Ansprechpartner oder die zuständige Stelle benennen Ihnen eventuell einzuhaltende Formerfordernisse.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Rechtsgrundlagen

- § 29 GewO, § 22 GaststättenG (Auskunft und Nachschau)
- § 35 GewO (Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit)
- § 15 GaststättenG (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis)